

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kasernen zu Karlsruhe, Freitag den 10. März 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Bekanntmachung.

(Von 9. März 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in Frankreich in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 7. November 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 699) zugelassene Einfuhr von Schlachtwich dieser Herkunft mit Wirkung vom 12. März 1911 an auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 9. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofman.

Woll.